

Vorlage Nr. 228/12/1

Betreff: **Gebührenerhöhung der Musikschule ab 01.09.2012**
hier: Erlass einer neuen Gebührenordnung

Status: **öffentlich**

Beratungsfolge

Rat der Stadt Rheine		03.07.2012		Berichterstattung durch:		Udo Bonk Axel Linke		
TOP	Abstimmungsergebnis					z. K.	vertagt	verwiesen an:
	einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			

Betroffene Produkte

1304	Musikschule
------	-------------

Betroffenes Leitbildprojekt/Betroffene Maßnahme des IEHK

--

Finanzielle Auswirkungen

<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> einmalig	<input type="checkbox"/> jährlich	<input type="checkbox"/> einmalig + jährlich
Ergebnisplan		Investitionsplan		
Erträge		Einzahlungen		
Aufwendungen		Auszahlungen		
Finanzierung gesichert				
<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	durch		
<input type="checkbox"/>	Haushaltsmittel bei Produkt / Projekt			
<input type="checkbox"/>	Mittelumschichtung aus Produkt / Projekt			
<input type="checkbox"/>	sonstiges (siehe Begründung)			

mittelstandsrelevante Vorschrift

Ja Nein

Beschlussvorschlag/Empfehlung:

Der Rat der Stadt Rheine beschließt auf Empfehlung des Kulturausschuss die folgende Gebührenordnung der städtischen Musikschule:

<p style="text-align: center;">Gebührenordnung für die Musikschule der Stadt Rheine vom _____</p>
--

Aufgrund des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NW S. 687), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NW S. 685), hat der Rat der Stadt Rheine in seiner Sitzung am 3. Juli 2012 die folgende Gebührenordnung für die Musikschule der Stadt Rheine erlassen.

**§ 1
Allgemeines**

1. Die Stadt Rheine erhebt zur teilweisen Deckung der ihr durch den Betrieb der Musikschule entstehenden Kosten eine Gebühr.
2. Die Gebühr ist vom Beginn des Aufnahmemonats ab für die Dauer der Zugehörigkeit zur Musikschule zu zahlen. Die Zahlungstermine ergeben sich aus dem Gebührenbescheid.
3. Die Zahlungen sind an die Stadtkasse Rheine zu leisten.

§ 2
Höhe der Musikschulgebühr

Unterrichtsform	Tarif monatlich, gültig ab 01.09.2012
1 Klassenunterricht	
1.1 75 Minuten Musikalische Früherziehung, bei Kleingruppen reduziert sich die Unterrichtszeit auf 60 bzw. 45 Minuten	18,40 €
1.2 90 Minuten Musikalische Grundausbildung, bei Kleingruppen reduziert sich die Unterrichtszeit auf 75 bzw. 60 Minuten	18,40 €
1.3 Chor, Ensemble, Theorie u. Ä., bei Nichtteilnahme an sonstigen Musikschulunterrichten	9,50 €
2 Gruppenunterrichte	
2.1 7er Gruppe, 45 Minuten	19,40 €
2.2 6er Gruppe, 45 Minuten	27,30 €
2.3 5er Gruppe, 45 Minuten	30,50 €
2.4 4er Gruppe, 45 Minuten	33,10 €
2.5 3er Gruppe, 45 Minuten	38,90 €
2.6 2er Gruppe, 45 Minuten	45,70 €
2.7 2er Gruppe Klavier, 45 Minuten	47,30 €
3 Einzelunterricht	
3.1 Einzelunterricht, 30 Minuten	57,20 €
3.2 Einzelunterricht, 45 Minuten	77,70 €
4 Erwachsenenunterricht	
4.1 7er Gruppe Erwachsene, 45 Minuten	22,10 €
4.2 6er Gruppe Erwachsene, 45 Minuten	31,50 €
4.3 5er Gruppe Erwachsene, 45 Minuten	35,90 €
4.4 4er Gruppe Erwachsene, 45 Minuten	39,10 €
4.5 3er Gruppe Erwachsene, 45 Minuten	45,40 €
4.6 2er Gruppe Erwachsene, 45 Minuten	51,50 €
4.7 2er Gruppe Erwachsene Klavier, 45 Minuten	52,70 €
4.8 Einzelunterricht Erwachsene, 30 Minuten	64,90 €
4.9 Einzelunterricht Erwachsene, 45 Minuten	92,40 €
4.10 Chor, Ensemble, Theorie u. Ä., bei Nichtteilnahme an sonstigen Musikschulunterrichten	16,60 €
5 LEIHGEBÜHREN FÜR INSTRUMENTE	
5.1 Wert unter 250 €	5,00 €
5.2 Wert über 250 €	9,00 €

§ 3 Lehinstrumente und Zubehör

1. Die der Musikschule gehörenden Lehinstrumente werden auf Anfrage an die MusikschülerInnen ausgeliehen. Ein Anspruch auf Ausleihe besteht nicht.
2. Die Leihfrist endet mit Ablauf des jeweiligen Schuljahres. Eine Verlängerung kann nur auf begründeten Antrag erfolgen.
3. Die Leihgebühr für Musikinstrumente im Anschaffungswert bis zu 250 € beträgt monatlich 5,00 €. Bei einem höheren Anschaffungswert beträgt die Leihgebühr monatlich 9,00 €.
4. Im Falle einer Verlängerung der einjährigen Leihfrist verdoppelt sich die jeweilige Leihgebühr, davon ausgenommen sind größenreduzierte Instrumente.
5. Die Leihgebühr wird mit dem Gebührenbescheid erhoben.
6. Instrumente und Zubehör sind auf Kosten des Schülers/der Schülerin eines/-r Erziehungsberechtigten instand zu halten.
7. Für Verlust, Zerstörung oder Beschädigung haften die entleihenden SchülerInnen bzw. der/die Erziehungsberechtigte. Reparatur bzw. Generalüberholung dürfen nur von autorisierten Fachwerkstätten ausgeführt werden. Der Abschluss einer Instrumentenhaftpflichtversicherung wird empfohlen.

§ 4 Ermäßigungen

1. *Geschwisterermäßigung*

Bei der Unterrichtsteilnahme mehrerer Geschwister vor Vollendung des 18. Lebensjahres (SchülerInnen und StudentInnen bis 27 Jahre) ermäßigt sich die Gebühr bei 3 Geschwistern um 25 %, bei 4 und mehr Geschwistern um 50 % der vollen Gebühr.

2. *Mehrfachermäßigung*

Bei der Unterrichtsteilnahme an einem Zweitfach ermäßigt sich die Gebühr des Faches mit dem niedrigeren Gebührentarif um 50 %.

3. *Sozialbefreiung*

Von der Zahlung der Musikschulgebühr werden befreit:
Erziehungsberechtigte, die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch II oder Sozialgesetzbuch XII sowie nach Gesetzen erhalten, die eines der beiden Gesetze für anwendbar erklären.

Eine Ermäßigung von 50 % erhalten Erziehungsberechtigte, die schwerbe-

hindert mit einer MdE von 50 % **und mehr sind**, die Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz beziehen.

4. *Sonstige Ermäßigung*

In besonderen Härtefällen oder in Fällen besonders förderungswürdiger Ausbildung kann die Leitung der Musikschule auch anderen Personen Ermäßigung gewähren.

5. *Unterrichtsausfall*

Für den Ausfall von Unterrichtsstunden, den die Schule zu vertreten hat, wird die darauf entfallende Musikschulgebühr ab einem Betrag in Höhe von 10,00 € zum Jahresende erstattet bzw. verrechnet.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 24. April 1979 außer Kraft.

Begründung:

Der Kulturausschuss hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2012 die Gebührenordnung der Musikschule der Stadt Rheine mit folgender Änderung im §4 Ziffer 3 letzter Satz beschlossen:

Eine Ermäßigung von 50 % erhalten Erziehungsberechtigte, die schwerbehindert mit einer MdE von 50 % und mehr sind, die Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz beziehen.

In der bisherigen Fassung lautete die Formulierung:

„Eine Ermäßigung von 50 % erhalten Erziehungsberechtigte, die schwerbehindert mit einer MdE von 50 % und mehr sind oder die Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz beziehen.“